

1. BITel Telefonanschluss

- 1.1. Die BITel überlässt dem Kunden je nach Bestellung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Telefonanschluss (VoIP-Anschluss) in ihrem Netzbereich und teilt dem Kunden eine der geografischen Rufnummern zu, die die Bundesnetzagentur der BITel zugewiesen hat. Abweichend hiervon kann die BITel mit dem Kunden eine Rufnummer vereinbaren, die ihm von einem anderen Anbieter zugeteilt wurde und die in das BITel Netz übertragbar ist.

Der Kunde kann mit Hilfe von angeschalteten Endeinrichtungen Verbindungen entgegennehmen oder von der BITel zu anderen Anschlüssen herstellen lassen. Die Überlassung von Endgeräten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Verbindungen dienen der Übermittlung von Sprache, Telefax- und Datenkommunikation. Bei Verbindungen zu Anschlüssen anderer Netze können sich aufgrund von technischen Gegebenheiten die Übertragungsart und die nutzbare Übertragungsgeschwindigkeit ändern.

1.2. Telefonanschluss

Zur Authentisierung und zur Nutzung von VoIP erhält der Kunde pro Rufnummer einen Benutzernamen und ein Passwort von der BITel. Die Nutzung von VoIP ist nur von dem für den Kunden bereitgestellten Anschluss und der zugehörigen Installationsadresse gestattet. Bei der Sprachübertragung über DSL mittels IP kann es zu Qualitätseinbußen kommen, wenn der Kunde zeitgleich über eine Verbindung größere Datenmengen (z. B. bei Downloads) transferiert oder mehrere Telefongespräche gleichzeitig führt. Diese können sich in Form von Sprachverzögerungen oder Unterbrechungen zwischen den Gesprächsteilnehmern bemerkbar machen. Bei einem DSL-Zugang mit geringer Bandbreite ist zu empfehlen, auf den Transfer von großen Datenmengen zeitgleich zum Telefonat zu verzichten.

2. Rufnummern und Rufnummernportierung

2.1. Zuteilung von Rufnummern

Die BITel teilt dem Kunden standardmäßig wie folgt Sprachkanäle und Rufnummern zu:

Tarif	Sprachkanal	Rufnummern
BITel Basis 2.0:	1	1
BITel Treuetarif 2.0:	2	3
BITel Speed 25:	2	3
BITel Speed 50:	2	3
BITel Speed 100:	2	3
BITel Speed 175:	2	3
BITel Speed 200:	2	3
BITel Speed 250:	2	3
BITel Speed 400:	2	3
BITel Speed 1000:	2	3

Für den Fall, dass weitere Rufnummern gewünscht werden, kann eine kostenpflichtige Zusatzoption für bis zu zehn Rufnummern gemäß der jeweils gültigen BITel Preisliste beauftragt werden. Dieses gilt nicht für das Produkt BITel Basis 2.0.

2.2. Rufnummernübertragbarkeit

Unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 TKG kann der Kunde eine bestehende Rufnummer von einem anderen Anbieter zur BITel oder von der BITel zu einem anderen Anbieter mitnehmen (Rufnummernportierung). Die Portierung einer Rufnummer ist kostenpflichtig. Die Kosten hierfür sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Eine bestehende geografische Rufnummer des Kunden kann nur innerhalb desselben Ortsnetzes überführt werden. Rufnummern Dritter können nicht übernommen werden. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Rufnummer verfügt, stellt die BITel für den von seitens der BITel zur Verfügung zu stellenden Telefonanschluss eine/mehrere Rufnummer(n) zur Verfügung.

3. Verbindungen

3.1. Herstellen der Verbindungen

Der Kunde kann an dem Anschluss mit Hilfe angeschlossener Endeinrichtungen Telefonverbindungen entgegennehmen und Telefonverbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen, soweit die BITel mit den gewünschten Zielnetzen unmittelbar oder über das Netz Dritter zusammengeschaltet ist und die anderen Anschlüsse technisch erreichbar sind.

3.2. Sperrung von Sonderrufnummern

Die BITel ist nach billigem Ermessen berechtigt, Ziele zu bestimmten Sonderrufnummern (insbesondere Ziele mit teuren Dienstangeboten/Dialern im Ausland) zu sperren, wenn ein deutlich erhöhtes Missbrauchs- und Forderungsausfallrisiko festzustellen ist. Diese Nummern sind dann nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu besonderen Bedingungen freizuschalten.

3.3. Mehrwertdienste/Abrechnung fremder Dienstleistungen

Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Anbieter über Preselection oder Call by Call ist von BITel Anschlüssen nicht möglich. Neben den Verbindungsleistungen der BITel kann der Kunde Verbindungsleistungen und sonstige Dienste von Dritten nutzen, z.B. Premium-Dienste (0)190x/(0)900x, Shared-Cost-Dienste (0)180x, MABEZ/Televote-Dienste, (0)137x/(0)138x, neuartige Dienste (0)12x oder Auskunftsdienste 118x (Mehrwertdienste), wenn und soweit zwischen den Dritten und der BITel die Zusammenschaltung der Verbindungsnetze der Dritten mit dem Teilnehmernetz der BITel oder eine sonstige Zusammenschaltung vereinbart ist. Die Verbindungsleistungen und Dienstleistungen von Mehrwertdiensteanbietern sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. In diesen Fällen kommt hinsichtlich der vom Mehrwertdiensteanbieter erbrachten Leistung ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Mehrwertdiensteanbieter zustande. Für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten wird zusätzlich zu dem Verbindungsentgelt der BITel ein gesondertes Entgelt des Mehrwertdiensteanbieters in Rechnung gestellt. Dieses wird nicht von der BITel bestimmt, sondern richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Mehrwertdienste gültigen Preisliste des jeweiligen Mehrwertdiensteanbieters. Die zu entrichtenden Entgelte für die Mehrwertdienste werden von der BITel lediglich im Namen des Mehrwertdiensteanbieters in Rechnung gestellt.

4. Leistungsmerkmale

Die nachstehend aufgeführten Leistungsmerkmale werden dem Kunden bereitgestellt.

4.1. Übermittlung der eigenen Rufnummer

Die Rufnummer des Kunden wird zur Anzeige auf hierfür geeigneten Endgeräten beim Angerufenen übermittelt, sofern der Kunde dies nicht durch die Einstellung seines Endgerätes unterdrückt. Der Kunde kann die eigene Rufnummer an den angerufenen Anschluss durch diese eigenen Einstellungen fallweise übermitteln. Ausgenommen hiervon sind Verbindungen zu Notrufanschlüssen von Polizei und Feuerwehr, bei denen immer eine Rufnummernübermittlung erfolgt.

4.2. Anzeige der Rufnummer des Anrufers

Die Rufnummer des anrufenden Anschlusses wird auf dem Anschluss des Kunden angezeigt, sofern der Anrufer diese Funktion unterstützt. Voraussetzung sind hierfür geeignete Endgeräte am Anschluss des Kunden.

4.3. Anrufweitschaltung

Die BITel leitet die ankommenden Verbindungen zu der jeweils gewünschten Zielrufnummer weiter. Der Kunde legt die Bedingungen durch eigene Eingabe fest. Im Falle einer Inanspruchnahme der Dienstleistung „Anrufweitschaltung“ hat der Kunde das Einverständnis des Inhabers des Anschlusses, der angerufen wird, einzuholen und ihm zu ermöglichen, die Weiterleitung zu unterdrücken.

4.4. Rufnummernsperrung

Die BITel sperrt dem Kundenwunsch entsprechend folgende abgehende Wahlverbindungen: Mobilfunkverbindungen, Auslandsverbindungen, Verbindungen zu Mehrwertdiensten oder Sonderrufnummern. Für die Einrichtung und Aufhebung der Sperre wird ein Entgelt entsprechend der aktuellen Preisliste berechnet

4.5. Einzelverbindungs nachweis

Der Einzelverbindungs nachweis kann vom Kunden wahlweise vollständig oder um die letzten drei Ziffern verkürzt ausgewiesen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu bestimmten Personen, Institutionen oder Behörden grundsätzlich ohne Ziffern dargestellt, sofern sie grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und sie selbst oder deren Mitarbeitern insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen (vgl. § 99 Telekommunikationsgesetz). Alle Verkehrsdaten werden bei der BITel spätestens sechs Monate nach Rechnungsversand gelöscht, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen oder auf Kundenwunsch hin eine frühere Löschung erfolgt. Eine längere Speicherung erfolgt nur, wenn Einwände gegen die Rechnung erhoben worden sind. Im Übrigen erfolgt eine Speicherung von Verkehrsdaten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

5. Optionale Leistungen

Die optionalen Leistungen „BITel Telefonie-Flatrate“, „BITel Mobil sparen“, „BITel Global Plus“, „BITel Euro Plus 300“ sind nur in Verbindung mit dem Abschluss eines BITel Telefonie-Vertrags verfügbar.

6. Leistungsumfang

6.1.1. BITel Telefonie-Flatrate

Die „Telefonie-Flatrate“ wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Diese umfasst Telefonate ins deutsche Festnetz. Von der „Telefonie-Flatrate“ sind Verbindungen in Mobilfunknetze, Auslandsgespräche sowie Verbindungen von Mehrwertdienste- und Telekommunikationsanbietern und von Anbietern von Massenkommunikationsdiensten – insbesondere Anbietern von Faxabrufdiensten, Call-Center und Telefonmarketing-Leistungen – oder Verbindungen zu solchen Anbietern ausgenommen. Ausgenommen sind darüber hinaus Verbindungen, die der Anrufer herstellt, um Dritten Telekommunikationsdienste zu erbringen oder die er entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergibt; mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält oder die der Dateneinwahl dienen; die unter Nutzung der Funktionalität „Anrufweiterleitung“ hergestellt werden; bei



denen der Anrufer aufgrund des Anrufs von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll, hierunter fällt insbesondere der Zugang zu Werbehinhalten und die mittels der Funktionalität „Rückfragen“ oder „Konferenz“ hergestellt werden. Die genannten, nicht von der Telefonie-Flatrate umfassten Verbindungen werden separat zu den gültigen Tarifen der jeweils aktuellen Preisliste der BITel abgerechnet.

6.1.2. BITel Mobil sparen

Der Optionstarif ermöglicht dem Kunden, Telefon- und Faxverbindungen zu bestimmten nationalen Mobilfunknummern zu besonderen Konditionen gemäß der aktuellen BITel Preisliste zu führen.

6.1.3. BITel Global Plus

Der Optionstarif ermöglicht dem Kunden vergünstigte Verbindungspreise in das Festnetz eines Wunschlandes seiner Wahl (z. B. Europa 1 Länder: Standard: 12 Cent/Min., mit BITel Global Plus 4,5 Cent/Min.).

6.1.4. BITel Euro Plus 300

Der Optionstarif ermöglicht dem Kunden, Telefon- und Faxverbindungen in das europäische Festnetz (Europa 1) zu einem Pauschalpreis. Hierfür steht ein monatliches Kontingent von 300 Minuten zur Verfügung. Bei Nichtausnutzung des Minutenkontingents verfällt dieses am Monatsende. Jede weitere Minute außerhalb des Minutenkontingents wird gemäß der jeweils aktuellen BITel Preisliste abgerechnet. Verbindungen zu Sonderrufnummern sind von dem Minutenkontingent ausgeschlossen und werden immer separat gemäß der jeweils aktuellen BITel Preisliste berechnet.

6.2. Beauftragung der optionalen Leistungen

Der Kunde kann die Optionstarife jederzeit beauftragen. Bestandskunden, die die Optionstarife zu ihrem bestehenden Anschluss beauftragen, werden die Optionstarife in der Regel innerhalb von fünf Werktagen zur Verfügung gestellt. Das genaue Datum der Bereitstellung wird per Auftragsbestätigung mitgeteilt. Neukunden stehen die Optionstarife grundsätzlich ab der Bereitstellung des Anschlusses zur Verfügung.

6.3. Abrechnung der optionalen Leistungen

Die optionalen Leistungen werden gemäß der jeweils aktuellen BITel Preisliste abgerechnet. Das monatlich vom Kunden zu zahlende Entgelt wird im Monat der Bereitstellung für den verbleibenden Monat anteilig berechnet.

7. Notruf

Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112 von dem nach diesem Vertrag beim Kunden bereitgestellten Internetanschluss sind nur bei unterbrechungsfreier Stromversorgung am Anschluss des Kunden möglich. Eine Stromversorgung wird von der BITel nicht geschuldet. Eine Notstromversorgung wird technisch nicht von der BITel unterstützt. Die Notrufabfragestelle kann aufgrund der übermittelten Rufnummer und der Standortdaten (notrufbegleitende Informationen, gemäß TR-Notruf der Bundesnetzagentur) des Anrufers Angaben zum Anrufer-Standort ermitteln. Bei Verbindungen zu den Notrufnummern durch Einwahl mit den eigenen Zugangsdaten von anderen Anschlüssen besteht keine Möglichkeit der Stand-

ortbestimmung des Anrufers durch die Notrufabfragestelle. Darüber hinaus ist der Telefonanschluss nicht für die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet; ein derartiger Betrieb erfolgt daher auf eigenes Risiko des Kunden. Die BITel haftet bei der vorgenannten Nutzung des Telefonanschlusses sowie bei Stromausfall nicht für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufs an die zuständige Notrufstelle.

8. Telefonbucheintrag

Auf Wunsch des Kunden übermittelt die BITel Name, Anschrift und Rufnummer des Kunden an die Datenredaktion der Deutschen Telekom AG zwecks Eintragung des Kunden in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis. Soweit der Kunde nichts Abweichendes angibt, wird der Eintrag dabei nach der Anschlussanschrift des Kunden regional zugeordnet. Die BITel schuldet nur die korrekte Weitergabe der Daten an die Datenredaktion und hat mögliche Fehler der Datenredaktion nicht zu vertreten.

9. Störungen

Störungen des Telefonanschlusses/Breitbandanschlusses wird die BITel unverzüglich, gemäß den nachfolgenden genannten Angaben, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigen.

Techn. Störungshotline (PK): (05 21) 3 29 31 11 (24 Stunden/7 Tage)

Folgende Maßnahmen gelten zur Entstörungsbeseitigung:

- Die BITel versucht die Störungsursache über Ferndiagnose, vom Betriebsgelände der BITel, zu ermitteln.
- Die BITel berät den Kunden bei Bedarf telefonisch über geeignete Test- und/oder Fehlerbehebungsmaßnahmen.
- Die BITel meldet die Störung ggfs. an Zulieferer und Servicepartner weiter, falls die Störungsursache einen Fehler in deren Zuständigkeitsbereich vermuten lässt.
- Die BITel sucht nach Bedarf den Kundenstandort auf, um die Eingrenzung oder Behebung der Störung vor Ort zu beseitigen.

Wartungsfenster: 1.00–5.00 Uhr

Die BITel kann Dienste während den Wartungsarbeiten unterbrechen, wenn dies technisch und betrieblich notwendig ist.

Verfügbarkeit:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt die mittlere Verfügbarkeit bei 97,5 Prozent gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt